

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**Handelsname: Brownie**

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 1 von 15

Gültig ab: 02.04.20

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Alkoholbasierte Farbe/Tinte für den Künstlerbedarf. Farbe: braun

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs**

Künstlerfarbe zum Gestalten von glatten, nicht porösen Oberflächen, wie Yupo-Papier (Spezialpapier), Glas, Keramik, Metall, Kunststoffen, Einfärben von Epoxidharz-Systemen etc.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Hersteller / Lieferant**

Octopus Fluids GmbH & Co. KG

Straße:	Hamburger Str. 14
Postleitzahl/ Ort:	D-01067 Dresden
Telefon:	+49-(0)351-79 68 925
Telefax:	+49-(0)351-88 94 982
E-Mail:	mail@octopus-fluids.de
Auskunft gebender Bereich:	Forschung und Entwicklung

1.4. Notrufnummer/ Beratungsstelle

Telefon: +49-(0)351-79 68 925 (Erreichbarkeit Mo. - Fr, 9:00 – 17:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffes oder des Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII**

Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 2, H225

Schwere Augenreizung, Kat. 2, H319

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) inhalativ, Kat. 3, H336

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Handelsname: Brownie

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 2 von 15

Gültig ab: 02.04.20

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe) oder Richtlinie 1994/45/EG (Gemische)

F, R11 Leichtentzündlich

Xi; R36 Reizt die Augen

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)****Produktidentifikator**

Alkoholbasierte Farbe/Tinte für den Künstlerbedarf, Farbe: transparent

Gefahrensymbole:**Signalwort:** Gefahr!**Gefahrenhinweise:**

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**Handelsname: Brownie**

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 3 von 15

Gültig ab: 02.04.20

Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P260: Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P301+P330+P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser abwaschen.

P303+P361+P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Leicht reizend für den Atmungsapparat. Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe können über dem Boden treiben und entfernte Zündquellen erreichen, wodurch die Gefahr zurückschlagender Flammen entsteht.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe**

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2. Gemische**Beschreibung**

Gemisch aus Alkoholen, Ethern, Bindemitteln und Farbstoffen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: **Brownie**

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 4 von 15

Gültig ab: 02.04.20

Stoff	Synonyme	Gewichts- prozent	CAS Nr.	OSHA PEL	ACGIH TLV	Als Kancerogen eingestuft?
2-Propanol	Isopropyl Alkohol	50 - 80%	71-23-8	200 ppm	100 ppm	Nein
2-Propoxy- ethanol	Dowanol	5 - 10%	2807-30- 9			Nein
Ethanol	Ethyl Alkohol	5 - 10%	64-17-5	1000 ppm	1000 ppm	Nein
Polymere Bindemittel		5 - 10%	Proprietär			Nein
Farbstoffe		1 - 2%	Proprietär			Nein

Die von diesem Gemisch ausgehenden Gefahren werden als von den einzelnen Inhaltsstoffen herrührend angenommen.

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten

-

3.3. Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Angaben

Bei anhaltenden Beschwerden sollte ein Arzt aufgesucht werden. Beschmutzte oder getränkte Kleidung ausziehen.

Nach Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Im Allgemeinen ist das Produkt nicht Haut reizend. Betroffene Hautstellen mit Wasser und einer milden Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

Unter Schutz des unverletzten Auges mit viel fließendem Wasser spülen. Bei anhaltender

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Brownie

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 5 von 15

Gültig ab: 02.04.20

Augenreizung: Ärztliche Hilfe/ Rat einholen.

Nach Verschlucken

Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes. Viel Wasser (200 – 300 ml) in kleinen Schlucken trinken. Kein Erbrechen herbeiführen, ärztlichen Rat einholen und Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: nach direktem Kontakt Reizung bis reversible Corneaschädigung (Trübung) möglich.

Haut: schwach ausgeprägte irritative Symptomatik, im Normalfall ohne Resorptivwirkung.

Inhalation: Reizung der Schleimhäute, ZNS-Störungen nach hohen Expositionskonzentrationen.

Ingestion: Reizung der Schleimhäute, ZNS-Depression bis zur Narkose zu erwarten (nach tierexperimentellen Erfahrungen).

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach direktem Augenkontakt mit der flüssigen Substanz wird nach nochmaliger intensiver Spülung mit physiologischer Kochsalzlösung eine fachärztliche Nachkontrolle angeraten.

Nach Inhalation höherer Aerosolkonzentrationen kann infolge lokaler Reizwirkungen in tieferen Lungenabschnitten die Gabe von Glucocorticoiden (Dexamethason-Aerosolspray) notwendig sein.

Symptome aus einem dermalen Kontakt dürften in den meisten Fällen nicht behandlungsbedürftig, sondern nach gründlichem Waschen reversibel sein.

Ingestionen sollten hauptsächlich durch Verdünnung mit Wasser und anschließende Applikation von Aktiv-Kohle und eines salinischen Laxans therapiert werden. Dabei ist der Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushalt sorgfältig zu kontrollieren.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel

Ungeeignet: Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Brownie

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 6 von 15

Gültig ab: 02.04.20

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Außenluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Zusätzliche Hinweise

Durch Hitze frei werdende Dämpfe sind leicht entzündbar und bilden mit der Luft explosionsfähige Gemische.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung benutzen. Im Notfall: Gefahrenzone verlassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Kanalisation, Gewässer oder Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Verschüttetes oder ausgelaufenes Produkt sofort aufnehmen. Durch Verdampfen des Produktes entstehen explosionsfähige Luft-Dampf-Gemische. Kleinere Mengen mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Sägemehl, Universalbinder) aufnehmen. Größere Mengen in Behälter abpumpen. Das aufgenommene Material gemäß Kapitel Entsorgung behandeln.

Für Reinigung

Verschmutzte Bereiche mit dem dazu vorgesehenen Cleaner oder reinem Isopropanol reinigen. Farbstoffreste können mit dem Cleaner angelöst werden.

Sonstige Angaben

-

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

siehe auch Abschnitte 8 und 13.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Brownie

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 7 von 15

Gültig ab: 02.04.20

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Gefäße nicht offen stehen lassen. Aerosol oder Stäube von eingetrocknetem Material nicht einatmen. In Bereichen, in denen Stäube, Aerosole oder Nebel entstehen können, für ausreichende Belüftung, bzw. Abzugsvorrichtungen sorgen. Von heißen Oberflächen fern halten.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen. Verschmutzte, getränkte Arbeitskleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Sonneneinstrahlung, Funkenquellen und anderen Wärmequellen schützen.

Verpackungsmaterialien

Stahl und rostfreier Stahl sind als Behälter beständig. Möglichst im Originalbehälter aufbewahren. Wegen Verwechslungsgefahr nicht in Lebensmittelgefäßen aufbewahren. Nicht mit Lebens- oder Nahrungsmitteln, Arzneimitteln, Futtermitteln einschließlich Zusatzstoffen zusammen lagern.

Lagerklasse (TRGS510): 3 Entzündbare Flüssigkeiten.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Lagertemperatur: von +5°C bis +25°C. Nicht einfrieren lassen!

Maximale Lagerdauer: 1 Jahr beim Endkunden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Farbe für die künstlerische Gestaltung von glatten, nicht porösen Oberflächen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: **Brownie**

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 8 von 15

Gültig ab: 02.04.20

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)

Isopropanol

TWA(EU), TRGS 900(DE): 200 ml/m³ bzw. 500 mg/m³ bezogen

auf die

einatembare Fraktion.

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor 2

Dauer 15 min. Mittelwert: 4 mal pro Schicht. Abstand 1 h.

Kategorie II: Resorptiv wirksame Stoffe

MAK(DE): Empfehlung der MAK-Kommission: 200 ml/m³ bzw. 500

mg/m³

gemessen als einatembare Aerosolanteil

DNEL Arbeiter, Langzeit, dermal: 888 mg/kg

DNEL Arbeiter, Langzeit, inhalativ: 500 mg/m³

DNEL Verbraucher, Langzeit, oral: 26 mg / kg

DNEL Verbraucher, Langzeit, dermal: 319 mg/kg

DNEL Verbraucher, Langzeit, inhalativ: 89 mg/m³

Biologische Grenzwerte (BGW)

Isopropanol

Gemessener Parameter: Aceton

Grenzwert: 25 mg/l

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Untersuchungsmaterial: Vollblut

Gemessener Parameter: Aceton

Grenzwert: 25 mg/l

Probennahmezeitpunkt: Expositionsende bzw. Schichtende

Untersuchungsmaterial: Urin

Expositionsgrenzen bei bestimmungsgemäßer Verwendung

-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge auszuwählen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: **Brownie**

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 9 von 15

Gültig ab: 02.04.20

Gesichts-/Augenschutz

Dichtanliegende Schutzbrille tragen. Schutzbrillen sollten DIN EN 166 oder ähnlicher Norm entsprechen. Bei expositionsbedingten Augenbeschwerden Vollmaske benutzen.

Hautschutz

Wenn längerer oder oftmals wiederholter Hautkontakt auftreten kann, für dieses Material undurchlässige Schutzhandschuhe tragen. Es sind chemikalienresistente Handschuhe klassifiziert unter DIN EN 374 (Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen) zu verwenden: Bei Kratz- oder Schnittwunden an Händen sind auch bei nur kurzzeitiger Exposition für dieses Material undurchlässige Schutzhandschuhe zu benutzen. Beispiele für bevorzugtes Handschuhmaterial sind: Butylkautschuk, Ethyl-Vinylalkohol-Laminat ("EVAL"). Akzeptable Handschuhmaterialien sind zum Beispiel: Naturkautschuk ("Latex"), Neopren, Nitril- / Butadienkautschuk ("Nitril" oder "NBR"), Polyvinylchlorid ("PVC" oder "Vinyl"). Bei längerem oder wiederholtem Kontakt wird ein Handschuh mit Schutzindex 5 oder höher empfohlen (Durchbruchzeit >240 Minuten gemäß DIN EN 374). Bei nur kurzem Kontakt wird ein Handschuh mit Schutzindex 3 oder höher Atemschutz empfohlen (Durchbruchzeit >60 Minuten gemäß DIN EN 374). Die Angabe zur Dicke des Handschuhmaterials allein ist kein ausreichender Indikator zur Bestimmung des Schutzniveaus des Handschuhs gegenüber chemischen Substanzen. Das Schutzniveau ist ebenfalls im hohen Maße abhängig von der spezifischen Zusammenstellung des Materials, aus dem der Schutzhandschuh besteht. Die Dicke des Schutzhandschuhs muss in Abhängigkeit vom Modell- und Materialtyp grundsätzlich mehr als 0,35 mm betragen, um einen ausreichenden Schutz bei anhaltendem und häufigem Kontakt mit der Substanz zu bieten. Abweichend zu dieser allgemeinen Regel ist bekannt, dass mehrlagige Laminathandschuhe auch mit einer Dicke geringer als 0,35 mm einen verlängerten Schutz bieten. Wird hingegen nur von einer kurzen Kontaktzeit mit der Substanz ausgegangen, können auch andere Handschuhmaterialien mit einer Materialdicke von weniger als 0,35 mm einen ausreichenden Schutz bieten. **ACHTUNG:** Bei der Auswahl geeigneter Handschuhe für eine besondere Verwendung und Dauer am Arbeitsplatz sollten alle relevanten Arbeitsplatzbedingungen (aber nicht nur diese) wie: Umgang mit anderen Chemikalien, physikalische Bedingungen (Schutz gegen Schnitt- und Sticheinwirkungen, Rechtshändigkeit, Schutz vor Wärme), mögliche Reaktionen des Körpers auf Handschuhmaterialien sowie die Anweisungen / Spezifikationen des Handschuhlieferanten berücksichtigt werden.

Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen. Die Arbeitskleidung sollte täglich gewaschen werden. Arbeitskleidung sollte nicht mit nach Hause genommen werden. Bei anhaltendem oder häufig wiederholtem Kontakt mit dem Material ist undurchlässige Schutzkleidung zu tragen. Das Tragen besonderer Schutzbekleidung wie Gesichtsschirm, Schutzhandschuhe, -schuhwerk, -schürze oder Schutzanzug ist abhängig vom Arbeitsprozess.

Thermische Gefahren

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine thermischen Gefahren zu erwarten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: **Brownie**

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 10 von 15

Gültig ab: 02.04.20

Atenschutz

Bei möglicher Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte sollte Atemschutz getragen werden. Wenn es keine Arbeitsplatzgrenzwerte gibt, sollte beim Auftreten schädigender Wirkungen wie Atemwegsreizung oder körperlicher Beschwerden oder wenn es durch den Risikobewertungsprozess angezeigt ist Atemschutz getragen werden. In den meisten Fällen sollte kein Atemschutz nötig sein. Wenn jedoch Beschwerden auftreten, ist eine zugelassene Filtermaske zu verwenden.

Folgende CE-zugelassene Atemschutzmaske ist zu verwenden: Kombinationsfilter für organische Gase und Dämpfe mit Partikelfilter, Typ AP2.

Technische Kontrollmaßnahmen:

Es ist für lokale Entlüftung oder für andere technische Voraussetzungen zu sorgen, um die Arbeitsplatzgrenzwerte einzuhalten. Wenn keine Arbeitsplatzgrenzwerte vorliegen, sollte eine generelle Be- und Entlüftung für die meisten Arbeitsgänge ausreichend sein. Bei manchen Arbeitsgängen kann örtliche Absaugung notwendig sein.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

-

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form	flüssig	
Farbe	braun	
Geruch	Ether-/alkoholartig	
pH-Wert	-	
Schmelzpunkt	n. g.	°C
Siedepunkt	n. g.	°C
Flammpunkt	n. g.	°C
Zündtemperatur	n. g.	Vol%
Explosionsgrenze, untere	n. g.	Vol%
Explosionsgrenze, obere	n. g.	Vol%
Dampfdruck	n. g.	mbar
Dichte	0,75 – 0,95	g/cm ³
Löslichkeit in Wasser	teilweise mischbar	
Viskosität, dynamisch	0,5 – 3	mPa*s

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Brownie

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 11 von 15

Gültig ab: 02.04.20

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt reagiert mit starken Oxidationsmitteln und mit starken Säuren.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist feuchtigkeitsempfindlich und muss vor Sonneneinstrahlung geschützt werden. Ansonsten ist es unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei sachgerechter Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7. Erhitzung, offene Flammen, Zündquellen. Elektrostatische Aufladung. Vor Feuchtigkeit schützen. Das Produkt ist hygroskopisch.

10.5. Unverträgliche Materialien

Aluminium, Oxidationsmittel, Aldehyde, Amine, Schwefelsäure, Eisen, Chlorate, Phosgen, Nitroverbindungen, Stickoxide, Wasserstoffperoxid.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgerechter Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität:

Keine Daten vorhanden.

Weitere Hinweise

Keine

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**Handelsname: Brownie**

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 12 von 15

Gültig ab: 02.04.20

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Keine Daten Vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhandenenen.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhandenenen.

12.4. Mobilität im Boden

Produkt ist wasserlöslich und kann sich in Gewässern verbreiten.

12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist als schwach wassergefährdend eingestuft (gemäß der VwVwS). Nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

07 01 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 07 04 andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

14 06 03 andere Lösemittel und Lösemittelgemische

16 05 08 gebrauchte organische Chemikalien, die aus Stoffen bestehen oder solche enthalten

Verpackung**Verunreinigte Verpackung**

Nicht gereinigte Verpackungen sind wie das Gemisch zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Gereinigte Verpackungen können wieder verwendet werden.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: Brownie

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 13 von 15

Gültig ab: 02.04.20

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1.1. Straßen/ Schienentransport (GGVS/ ADR/ GGVE/ RID)



Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UN 1210

Gefahrenklassen: 3

Verpackungsgruppe: II

Kemler-Zahl: 33

Gefahrenzettel: 3

Klassifizierungscode: F1

LQ (ADR2013): 1 L

LG (ADR2009): 4

Umweltgefahren: n.g.

Tunnelbeschränkungscode: D/E

14.1.2. Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code/ GGVSee)



Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UN 1210

Gefahrenklassen: 3

Verpackungsgruppe: II

Gefahrenzettel: 3

EmS: F-E, S-D

Meeresschadstoff (marine pollutant): n. g.

Umweltgefahren: n.g.

14.1.3. Beförderung mit Flugzeugen (ICAO-IATA/ DGR)



Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: UN 1210

Gefahrenklassen: 3

Verpackungsgruppe: II

Gefahrenzettel: 3

Umweltgefahren: n.g.

14.1.4. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein.

14.1.5. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

-

14.1.6. Zusätzliche Hinweise

-

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**Handelsname: Brownie**

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 14 von 15

Gültig ab: 02.04.20

ABSCHNITT 15: Vorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/
spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****TA-LUFT (DE)**

Kapitel 5.2.5: Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschritten werden:

Massenstrom: 0,5 kg/h oder

Massenkonzentration: 50 mg/m³

Anteil der organischen Stoffe am Gemisch: ca. 70-98,9%

WASSERGEFÄHRDUNGSKLASSE (DE): WGK 1 (schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)**STÖRFALLVERORDNUNG (12. BIMSCHV)(DE):**

Stoffgruppe 2 (Leichtentzündliche Flüssigkeiten)

Mengenschwelle beachten.

TRGS555 BETRIEBSANWEISUNG UND SCHULUNG DER BESCHÄFTIGTEN (DE):

Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der TRGS555. Die Unterweisungen müssen vor Beschäftigungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung liegt nicht vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**16.1. Änderungshinweise**

-

16.2. Abkürzungen und Akronyme

BAT = Biologische Arbeitsplatztoleranz

MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentration

WGK = Wassergefährdungsklasse

n.a. = nicht anwendbar

n.v. = nicht verfügbar

n.g. = nicht geprüft

TWA = Timed weighed average

DNEL = Derived no-effect level

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: **Brownie**

Version: 1.0

Bearbeitungsdatum: 02.04.20

Seite: 15 von 15

Gültig ab: 02.04.20

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

- (1) Gefahrstoffdatenbank (GESTIS) -
<http://www.dguv.de/ifa/Gefahrstoffdatenbanken/index.jsp>
- (2) Gefahrstoffliste 2014 - Gefahrstoffe am Arbeitsplatz (IFA Report 2/2014) -
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/rep0114.pdf>

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2008 [CLP]

Classification according to reulation (EC) No. 1272/2008 (CLP)	Calculation procedure
-	-

16.5. Wortlaut der H , R- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H228: H228 Entzündbarer Feststoff.
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

R11: Leichtentzündlich.
R36: Reizt die Augen.
R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

16.6. Schulungshinweise

Unterweisung über Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der TRGS555. Die Unterweisungen müssen vor Beschäftigungsbeginn und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

16.7. Sonstige Hinweise

Artikelnummer: AI-BR025-030 / AI-BR025-100

Disclaimer

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach unserem besten Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und sind nicht übertragbar auf andere Produkte.